

**Verordnung des Landkreises Schweinfurt über das Landschaftsschutzgebiet
„Hausener Tal“**

vom 04. September 1985

Auf Grund von Art. 10, 37 Abs. 2 Nr. 3 und 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt der Landkreis Schweinfurt folgende mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 19.08.1985 Nr. 820-8623.01-1/83 rechtsaufsichtlich genehmigte Verordnung.

§ 1

Schutzgegenstand

Das nördlich von Hausen, Landkreis Schweinfurt, gelegene Waldgebiet wird unter der Bezeichnung „Hausener Tal“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenze

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 1240 ha und liegt in den Gemarkungen Hausen, Löffelsterz, Mainberg und Reichmannshausen der Gemeinde Schonungen und in den Gemarkungen Hesselbach und Üchtelhausen der Gemeinde Üchtelhausen.
- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft wie folgt:

(die im Nachfolgenden Text verwendeten Abkürzungen beziehen sich auf die vom Schutzgebiet berührten Gemarkungen wie Mainberg (M), Üchtelhausen (Ü), Hesselbach (He), Reichmannshausen (R), Löffelsterz (L), Hausen (Ha)):

Von der Südecke des Grundstückes FL.Nr. 448 M in nordwestlicher Richtung ca. 670 m entlang der Ostseite des Weges FL.Nr. 483/2 M bis zum Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Mainberg / Üchtelhausen. Sie verläuft von dort ca. 110 m entlang der Ostseite des weiterführenden „Hauptweges“ Ü bis zur Abzweigung des „Dachsbauweges“ Ü und folgt diesem ca. 1500 m in nördlicher Richtung entlang der rechten Wegseite bis zu dessen Auftreffen auf den v. g. „Hauptweg“ Ü. Sie biegt sodann in nördlicher Richtung ab, verläuft ca. 150 m entlang der Ostseite des „Hauptweges“ Ü bis zu dessen Eintritt in die Staatswaldabteilung „kleines Ochsenhölzlein“ zwischen den Grenzsteinen 74 und 75 der Gemarkungsgrenze Üchtelhausen / Mainberg und weiter entlang der Ostseite des Erdweges der die Waldabteilung „Kleines Ochsenhölzlein“ durchschneidet und beim Grenzstein 78 der Gemarkungsgrenze Mainberg / Üchtelhausen wieder austritt. Sie verläuft weiter in nördlicher Richtung entlang der Ostseite des fortführenden Erdweges Ü, der durch die Waldabteilung „Meerbach“ führt, bis zu dessen Auftreffen auf den dem Waldrand vorgelagerten Weg FL.Nr. 3382 Ü, biegt dann in östlicher

Richtung ab und folgt ca. 150 m der Südseite des v. g. Weges, biegt nunmehr rechtwinklig in nördlicher Richtung ab, quert den Weg Fl.Nr. 3382 Ü und folgt der Ostseite des Weges Fl.Nr. 3350 Ü bis zur Einmündung des Weges Fl.Nr. 3342 Ü. Sie biegt dort in östlicher Richtung ab, folgt ca. 20 m der Südseite des Weges Fl.Nr. 3342 Ü, biegt sodann in nordöstlicher Richtung ab, quert den v. g. Weg und verläuft weiter entlang der rechten Seite des Weges Fl.Nr. 3343 Ü, quert den Weg Fl.Nr. 3098 Ü, verläuft weiter entlang der Ostseite des fortführenden Weges Fl.Nr. 3073 Ü in nördlicher Richtung bis zum Auftreffen auf den Graben Fl.Nr. 2949/2 Ü, quert diesen in Verlängerung der Ostseite des v. g. Weges, folgt kurz der Südgrenze des Grundstückes Fl.Nr. 2954 Ü bis zu dessen Südwestecke. Von dort biegt sie in nordöstlicher Richtung ab, folgt der Westseite des v. g. Grundstückes bis zum Auftreffen auf die Südseite des v. g. Fl.Nr. 2955 Ü, biegt sodann in nordöstlicher Richtung ab und folgt der Südseite des v. g. Weges bis zum Auftreffen auf den Weg Fl.Nr. 2933 Ü, quert diesen, biegt sodann rechtwinklig in nordöstlicher Richtung ab und folgt der Westseite dieses Wegs und der West- bzw. Nordseite des anschließenden Weges Fl.Nr. 2753/1 Ü bis zu dessen Einmündung in den Weg Fl.Nr. 2960 Ü und weiter [...]¹]

- (3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte M 1:25.000 und in einer Flurkarte M 1:5.000 eingetragen. Diese Karten sind beim Landratsamt Schweinfurt als unterer Naturschutzbehörde und den Gemeinden Schonungen und Üchtelhausen niedergelegt. Auf diese Karten wird Bezug genommen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:5.000.
- (4) Diese Karten werden bei den in Abs. 3 Satz 2 genannten Behörden verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Landschaftsschutzgebietes ist es,

1. die für den Landschaftscharakter typischen Landschaftselemente wie Wald, Wasser, Wiese, Acker und Täler in ihrer Schönheit, Vielfalt und Eigenart zu bewahren,
2. den standortgerechten Laun-nadel-Misch-Wald in seiner Artenzusammensetzung mit einem hohen Anteil von Laubbäumen zu sichern bzw. langfristig zu verbessern und
3. den Erholungswert dieses Gebietes für die Allgemeinheit zu erhalten

¹ In der Originalverordnung folgen weitere Wortbeschreibungen, die im Bedarfsfall beim Landratsamt Schweinfurt eingesehen werden können.

§ 4

Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten, Handlungen vorzunehmen, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck (§3) zuwiderlaufen.

§ 5

Erlaubnis

- (1) Der naturschutzrechtlichen Erlaubnis bedarf, wer beabsichtigt, innerhalb des Landschaftsschutzgebietes
1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten oder zu ändern - ausgenommen für den Forstbetrieb erforderliche kulturzäune -,
 2. Flächen ganz oder teilweise einzukoppeln,
 3. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodenbestandeile in sonstiger Weise zu verändern,
 4. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern; ausgenommen ist der Bau von land- und forstwirtschaftlichen Wegen mit einer Fahrbahnbreite von nicht mehr als 3,50 m und ohne versiegelnden Belag (schwarzdecke, Beton), soweit hierdurch keine in § 5 Abs. 1 Nr. 13 genannten Landschaftselemente oder extremstandorte wie z.B. Steilhänge, Klingen oder Bereiche mit ausgeprägtem Kleinrelief berührt werden.
 5. oberirdisch über den Gemeingebräuch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich der Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
 6. Leitungen zu errichten oder zu verändern,
 7. Wiesen umzubrechen,
 8. Abfälle, Erdaushub oder Bauschutt an anderen als hierfür zugelassenen Plätzen zu lagern,
 9. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wegen zu fahren sowie diese außerhalb der ausgewiesenen Parkplätze abzustellen. Der Erlaubnisvorbehalt gilt nicht für Land- und Forstwirte bei der Grundstücksbewirtschaftung,
 10. Wohnwägen außerhalb der ausgewiesenen Campingplätze abzustellen,

11. außerhalb der befestigten öffentlichen Wegen zu reiten,
 12. zu zelten oder zu lagern,
 13. Tümpel, Teiche, Erosionsrinnen, Steinriegel oder Halbtrockenrasen zu beseitigen oder nachhaltig zu verändern,
 14. landschaftsbestimmende Elemente wie Bäume, Gehölze oder Sträucher außerhalb des Waldes zu beseitigen oder Rodungen und Aufforstungen vorzunehmen,
 15. Schilder, Bild- und Schrifttafeln, Anschläge, Lichtwerbungen und Schaukästen anzubringen, sofern sie nicht auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes oder vom Landratsamt Schweinfurt zugelassene bzw. angeordnete Beschränkungen des Gemeingebräuchs hinweisen, als Ortshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen oder sich auf den Straßenverkehr beziehen.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 4 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.
- (3) Die Erlaubnis wird gemäß Art. 13a Abs. 2 BayNatSchG durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt; diese Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der naturschutzrechtlichen Erlaubnis vorliegen und die zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erklärt.

§ 6

Ausnahmen

- (1) Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung ist zulässig, soweit sie nicht der Erlaubnis nach § 5 bedarf.
- (2) Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben außerdem ausgenommen:
1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd, der Fischerei und des Jagd- und Fischereischutzes,
 2. Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen und Wegen, Gewässern und deren Ufern und Dränanlagen; Maßnahmen des Winterdienstes auf Straßen im notwendigen Umfang und zur Verkehrssicherung, soweit diese zur Abwehr akuter Gefahren erforderlich sind; Maßnahmen der Gewässeraufsicht
 3. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- oder Entsorgungsanlagen sowie

von bestehenden Einrichtungen der Landesverteidigung und der Deutschen Bundespost,

4. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsschutzgebietes notwendigen und von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten nach § 4 kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbotes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zielen des Landschaftsschutzgebietes „Hausener Tal“ vereinbar ist oder
3. die Durchführung der Vorschriften zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

§ 8

Zuständigkeit

Zuständig zur Erteilung der Erlaubnis und der Befreiung ist das Landratsamt Schweinfurt als Untere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 letzter Halbsatz BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Maßnahme nach § 5 Abs. 1 ohne erforderliche Erlaubnis vornimmt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schweinfurt, 26.08.1985

Gez. Beck

Landrat